



**Ergänzung
Zertifizierungsprogramm
HEUMILCH g.t.S.
SCHAF-HEUMILCH g.t.S.
ZIEGEN-HEUMILCH g.t.S.**

Österreich



Antragstellende Vereinigung:
ARGE Heumilch Österreich
Grabenweg 68, A-6020 Innsbruck

Grabenweg 68 (Soho 2), A-6020 Innsbruck

e-mail: office@heumilch.at

Tel. +43(0)512.345245

Fax: +43(0)512.345389

**für Milcherzeugungsbetriebe und
für Be- und Verarbeitungsbetriebe**

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
5	Verbotene Futtermittel	<p>Keine Verfütterung von Futtermitteln, die außerhalb von Europa produziert wurden. Dies betrifft nicht Mineralstoffmischungen und Futtermittelzusatzstoffe. Kontrolle über Lieferschein bzw. Etikett.</p> <p>Das Verbot außereuropäischer Futtermittel gilt auch für Milchaustauscher (gültig ab Jan. 2022)</p>	<p>E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht</p> <p>Frist: bis Ende 2021 erlaubt</p>	umgehend
6	Düngungsbestimmungen	<p>Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten.</p> <p>Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Biotonne kann jedoch ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist (lt. ÖNORM S2201). Dies ist im Lieferschein und/oder der Rechnung vermerkt. Dabei ist mindestens die Kompostgüte A Voraussetzung. Dies muss im Lieferschein und/oder der Rechnung angeführt sein.</p> <p>Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten. Dies ist durch die Befragung vom Milchlieferanten zu überprüfen.</p>	<p>E/W: S4: Produkte dürfen nicht mit Heumilch g.t.S. gekennzeichnet werden</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht</p>	<p>umgehend</p> <p>umgehend</p> <p>umgehend</p>

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
6	Düngungsbestimmungen ff	Der Einsatz von Biogasgülle ist nur erlaubt, wenn diese den Anforderungen der Düngemittelverordnung idgF für die Ausgangsstoffe der Biogasgülle als Düngemittel entsprechen. Dies ist im Lieferschein und/oder der Rechnung vermerkt.	E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht	umgehend

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
7	<p>Tierwohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst (TGD) • Enthornung von Kälbern nur nach wirksamer Betäubung und Schmerzausschaltung erlaubt. • Das Kupieren des Schwanzes bei Kälbern ist verboten. • Für jedes Muttertier steht ein Liegeplatz zur Verfügung. • Die Liegebox und Liegefläche werden mit einer Einstreu versehen. Bei einem Weichbett kann diese entfallen. 	<p>Prüfen der Teilnahme am TGD anhand vom aktuellen TGD Betriebserhebungsdeckblatt mit Unterschrift Tierarzt oder dem TGD Betriebserhebungsprotokoll mit Unterschrift vom Tierarzt der letzten Überprüfung.</p> <p>Kein Kontrollpunkt; lt. § 7 TschG in Österreich nur erlaubt durch Tierarzt nach wirksamer Schmerzausschaltung</p> <p>Sichtung der Kälber im Zuge des Betriebsrundganges</p> <p>Prüfen der Liegeplätze im Zuge des Betriebsrundganges und Abgleich mit dem Tierbestand bei offensichtlichem Überbestand</p> <p>Als Einstreu sind gängige traditionelle Materialien erlaubt; Verbotene Futtermittel sind als Einstreu nicht erlaubt. Nicht zulässig sind als Einstreu Feststoffe aus der Gülleseparation.</p> <p>Kontrollpunkt: Überprüfen, ob planbefestigte Liegeflächen eine ausreichende Streuschicht oder einen weichen Bodenbelag aufweisen, der sich mit dem Daumen deutlich eindrücken lässt und ob Verletzungen an Tieren im Bereich der Sprung- und Karpalgelenke vorhanden sind.</p>	<p>E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p>	<p>umgehend</p> <p>umgehend</p> <p>umgehend</p> <p>umgehend</p>

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
7	<p>Tierwohl ff</p> <ul style="list-style-type: none"> Kombinationshaltung: bei Anbindehaltung ist 120 Tage Auslauf und oder Weide/Alpung bei Kühen vorgeschrieben; die dauernde Anbindehaltung (365d/24h) ist verboten. Die Anbindehaltung ist bei Schafen und Ziegen verboten. 	<p>Bei Anbindehaltung ist ein Auslauf oder Weide von mindestens 120 Tagen pro Jahr vorgeschrieben. Saisonal gibt es keine Vorgaben und zeitlich werden keine Mindeststunden vorgeschrieben. Die Alm-/Alpweidetage werden miteingerechnet.</p> <p>Lt. Selbstevaluierung Tierschutz, Handbuch Rinder, gilt ein Auslauf nur dann als geeignet, wenn dieser mindestens 4 m² / RGVE*) groß ist. Eine offensichtliche Abweichung ist zu messen. Diese Anforderung kann auch durch Unterteilung der Herde in zeitlich gestaffelte Auslaufgruppen eingehalten werden. Die tatsächliche Organisation einer solchen gestaffelten Auslaufbenützung muss glaubhaft gemacht werden können.</p> <p>Auslauf und Weide muss mittels Auslauf- und Weidejournal dokumentiert sein. Dazu gibt es keine Formvorschriften. Das Weideblatt der ÖPUL Tierschutzmaßnahme oder die Dokumentation für die Biokontrolle sind zulässig.</p> <p>*) RGVE: - Rinder unter ½ Jahr: 0,4 RGVE/Tier - Rinder ½ bis 2 Jahre: 0,6 RGVE/Tier - Rinder ab 2 Jahre: 1 RGVE/Tier</p>	<p>E: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle und Einstufung in Risikoklasse 2 (jährliche Kontrolle) W: S4: Produkte dürfen nicht mit dem Heumilch-Logo der ARGE Heumilch gekennzeichnet werden</p> <p>E: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht und Einstufung in Risikoklasse 2 (jährliche Kontrolle) W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p> <p>E: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle und Einstufung in Risikoklasse 2 (jährliche Kontrolle) W: S4: Produkte dürfen nicht mit dem Heumilch-Logo der ARGE Heumilch gekennzeichnet werden</p>	<p>umgehend</p> <p>umgehend</p> <p>umgehend</p>

III. Checkliste Verarbeiter bzw. Lohnunternehmen

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
1	Gemäß Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnik-freien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung	Individueller Kontrollleitfaden jeder Kontrollstelle kann angewendet werden.	Details siehe Kontrollleitfaden Gentechnikfrei	
2	AMA-Gütesiegelkontrolle AMA-Biosiegelkontrolle	Checkliste für AMA-Gütesiegelkontrolle, AMA-Biosiegel und Checkliste für Käseereien/Sennereien mit einer Verarbeitungsmenge von ≤ 10 Mio. kg Milch pro Jahr.	Sanktionskatalog AMA-Gütesiegel bzw. AMA-Biosiegel	

Abkürzungen:

E ... erstmalig

W ... Wiederholung

S ... Sanktion

Erläuterungen zu spezifischen Themen im Heumilchregulativ:

Futtermittel:

Grundsätzlich gilt für die Zulassung der Futtermittel das Heumilchregulativ sowie die InfoXgen-Liste bzw. die Biozulassung. Zu beachten ist auch, dass eine Verfütterung von Futtermitteln nur erlaubt ist, wenn diese in Europa produziert wurden. Dies betrifft nicht Mineralstoffmischungen und Futtermittelzusatzstoffe. Das Heumilchregulativ in Österreich bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb.

Zugekaufte TMR-Mischungen werden bei der Berechnung für den Kraftfuttereinsatz ausschließlich dem Kraftfutter zugeordnet. TMR-Ballen dürfen, wenn dann nur mit einem Netz gewickelt sein, nicht jedoch mit Folie!

Karotten sind vergleichbar mit Futterrüben und daher erlaubt.

Verfütterung von Brot lose ist verboten. Getrocknetes Brot in Mischfuttermittel ist nur erlaubt, wenn dies als gentechnikfrei zertifiziert ist.

Kakaoschalen, Traubenschalen, Traubenkerne, Johannisbrotmehl, Apfeltrester: werden als industrielle Nebenprodukte definiert und sind daher verboten.

Biertreber, feucht: werden als industrielle Nebenprodukte definiert und daher verboten.

Biertreber getrocknet: entsprechend als Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung definiert und sind somit erlaubt.

Futtermittelzusatzstoffe und Trägerstoffe wie z. Bsp. Antioxydationsmittel, Konservierungsmittel, Binde-, Trennmittel-, Fließ- und Gerinnungshilfsstoffe: zulässig im Rahmen der futtermittelrechtlichen Regelungen, wenn diese in Mischungen auf InfoXgen.com gelistet sind und soweit nicht ausdrücklich als verboten angeführt.

Melasse, Vinasse: sind als Einzelfuttermittel verboten. Ausnahme: erlaubt sind melassierte Trockenschnitte im trockenen Zustand und als Bindemittel bei der Pelletierung.

Glukoplastische Substanzen, wie Glycerin (Glycerol), Rohglycerin, Propylenglykol sowie Traubenzucker oder andere Zuckerarten und in Mischungen: werden zur Energieversorgung bei frisch laktierenden Kühen in Mischfuttermittel, auf Futtermittel versprüht oder als Presshilfsmittel eingesetzt. Diese werden als industrielle Nebenprodukte definiert und daher verboten. Ausnahme: wenn ein Tierarzt Ergänzungsfuttermittel oder Arzneien für einzelne Kühe temporär als gesundheitlich notwendig erachtet, dann sind diese erlaubt.

Isomaltulose (Palationose): ist lt. Verordnung (EG) Nr. 258/97 als neuartiges Lebensmittel zugelassen und daher nicht der traditionellen Fütterung und ist somit verboten.

Hefe, autolytierte Hefe (lebendes oder totes Hefematerial) als Alleinfuttermittel verboten, in Mineralstoffmischungen und beigemischt im Mineralstofffutter zu Mischfuttermittel erlaubt.

Effektive Mikroorganismen und Kräuterextrakte sind grundsätzlich erlaubt, sofern sie als Futtermittelzusatzstoff zugelassen sind. Achtung: In der Futtermittelliste / Regulativ der ARGE Milch Vorarlberg sowie in einzelnen Unternehmen verboten!

Traubenkernmehl, Traubentrester, Apfeltrester und dgl. nass oder getrocknet: werden als industrielle Nebenprodukte definiert und sind daher verboten.

Lein bzw. Leinsamen sind Ölfrüchte und daher erlaubt. Achtung auf Verbot von gehärteten Fetten.

Pansengeschütztes Fett und hydriertes (gehärtetes) Fett entspricht nicht der traditionellen Fütterung und ist somit verboten.

Besprühen oder Befeuchten von Heu ist aufgrund des Qualitätsrisikos verboten. Bei teilüberdachten Futtertischen, bei Zufütterung von Heu in Unterständen auf Weiden und Almen/Alpen gilt die gute landwirtschaftliche Praxis mit entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Milchaustauscher für Kälber: Das Heumilchregulativ gilt ganzbetrieblich, daher ist auch beim Milchaustauscher der Einsatz von Pflanzenfetten außereuropäischem Ursprung nicht erlaubt. Milchaustauscher ohne Zusatz von pflanzlichen Fetten oder mit Zusatz von europäischem Pflanzenfett ist hingegen erlaubt (gilt ab Jänner 2022).

Lieferverbote:

Wenn ein Silomilchlieferant die Alm-/Alpmilch nach der Umstellungsfrist als Heumilch vermarktet, kann diese nur dann zum Heimbetrieb transportiert werden, wenn dort keine Kühe gemolken werden. Wenn eine Alm/-Alpe in Form einer Hutweide, Aste, etc. an den Heimbetrieb eines Silobetriebes angeschlossen ist, so kann davon keine Heumilch erzeugt werden. In diesem Fall sind keine Kühe auf der Alm/Alpe gemeldet.

Einstreu aus Gülleseparatoren:

Als Einstreu für Liegebox und Liegefläche sind gängige traditionelle Materialien erlaubt. Verbotene Futtermittel sind als Einstreu nicht erlaubt. Nicht zulässig sind als Einstreu Feststoffe aus der Gülleseparation.

Kennzeichnung:

Siehe Handbuch Kennzeichnung Heumilch g.t.S., Schaf-Heumilch g.t.S. und Ziegen-Heumilch g.t.S. idgF

Anhang: Sanktionskatalog Heumilch g.t.S.

Dieser Sanktionskatalog soll die einzelnen Sanktionen, die bei Verstößen vorzusehen sind, erklären. Zusätzlich werden im Inspektionsbericht die Maßnahmen, um eine Sanktion zu beheben und eine etwaige Frist, bis wann dies geschehen muss, angegeben.

Sanktion 1: Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungen hinsichtlich Aufzeichnungen / Nachvollziehbarkeit bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Warenpartie zur Folge haben, vergeben.

Sanktion 4: Befristetes Vermarktungsverbot als Heumilch g.t.S.

Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit der Kennzeichnung Heumilch g.t.S. bzw. als Heumilch g.t.S. eines Milcherzeugers.

Diese Sanktion wird vergeben, wenn ein Produkt bzw. ein Betrieb aus der Vermarktung mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage ausgeschlossen werden muss. Die Dauer des Vermarktungsverbotes für das Produkt bzw. für den Betrieb muss mit dem Programmeigner (Antragstellende Vereinigung) abgesprochen werden.

Sanktion 5: Ausschluss vom Zertifizierungsprogramm Heumilch g.t.S.

Ausschluss aus dem Zertifizierungsprogramm Heumilch g.t.S. in Absprache mit dem Programmeigner (Antragstellende Vereinigung). Die zuständige Behörde wird davon in Kenntnis gesetzt. Bei einer fristgerechten und einvernehmlichen Kündigung des Kontrollvertrages handelt es sich nicht um eine Sanktion 5.

Abkürzungen:

E ... erstmalig

W ... Wiederholung

S ... Sanktion